

Entwurf

Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

1. Kapitel ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln Einzelheiten der Förderungsmassnahmen, die Teil der besonderen Förderung gemäss Artikel 24 des Bildungsgesetzes sind.

Artikel 2 Zielgruppe

¹Die Förderungsmassnahmen richten sich an alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

²Die Förderungsmassnahmen zielen sowohl auf die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen ab.

³Insbesondere richten sich die Förderungsmassnahmen an Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse bestehen bei Schülerinnen und Schülern, die

- a) die Grundanforderungen des Lehrplans ohne zusätzliche Unterstützung nur teilweise oder nicht erreichen können.
- b) zu weiterreichenden Leistungen fähig sind.
- c) stark herausforderndes Verhalten zeigen.

⁴Konkret kommen die Förderungsmassnahmen zum Zug bei:

- a) Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen,
- b) Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen,
- c) Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten,
- d) fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern,
- e) Schülerinnen und Schülern mit Lernlücken aufgrund besonderer Umstände.

Artikel 3 Grundsatz

¹Die Förderungsmassnahmen werden in der Regel integrativ umgesetzt.

²Der Kanton und die Gemeindeschulen setzen sich dafür ein, eine inklusive Haltung sowie entsprechende Kompetenzen beim Schulpersonal zu stärken und zu fördern.

Artikel 4 Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ab über die Umsetzung der (Integrativen) Förderungsmassnahmen.

Artikel 5 Gemeindliches Konzept zur Umsetzung der Förderungsmassnahmen

¹Die Schulen sind verpflichtet, ein gemeindliches Umsetzungskonzept für die Förderungsmassnahmen zu verfassen.

²Das Amt für Volksschulen bewilligt das Konzept und überprüft im Rahmen der Schulaufsicht dessen Umsetzung.

Artikel 6 Abgrenzung der Förderungsmassnahmen zu Sonderpädagogischen Massnahmen

Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen sind nicht Teil der Förderungsmassnahmen. Diese werden in separaten Richtlinien geregelt.

2. Kapitel INTEGRATIVE FÖRDERUNG

Artikel 7 Begriff Integrative Förderung

Die Integrative Förderung (IF) bedeutet die Umsetzung der Förderungsmassnahmen innerhalb der Regelklasse. Sie umfasst die Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, der ganzen Klasse, der Regelklassenlehrperson und der Fachlehrpersonen durch eine Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik.

Artikel 8 Zuständigkeiten

¹Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Organisation und Weiterentwicklung der Integrativen Förderung.

²Alle Lehrpersonen beteiligen sich an der Schulung, Förderung und Beratung der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, auch jener mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung.

³Die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Evaluation der Förderungsmassnahmen einschliesslich Beratung der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten.

Artikel 9 Fachpersonen

¹Für die Integrative Förderung wird in der Regel eine Lehrperson mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik eingesetzt.

²Für den Bereich Begabungs- und Begabtenförderung können auch andere geeignete Fachpersonen eingesetzt werden.

³Für den Bereich Deutsch als Zweitsprache wird in der Regel eine Lehrperson mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache eingesetzt.

⁴Der Förderunterricht wird in der Regel durch eine Lehrperson mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Stufe erteilt.

Artikel 10 Assistenzpersonen

In begründeten Fällen können Assistenzpersonen gemäss Artikel 52 des Bildungsgesetzes eingesetzt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt nähere Bestimmungen zum Einsatz von Assistenzpersonal.

Artikel 11 Ressourcen der Integrativen Förderung

¹Für die Integrative Förderung im Kindergarten und der Primarschule stellen die Schulen mindestens 0.9 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler, stellen zusätzlich einen Sockel von 10.34 Stellenprozent bereit.

²Für die Integrative Förderung in der Oberstufe stellen die Schulen mindestens 0.9 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler plus einen Sockel von 6.9 Stellenprozent zur Verfügung.

³Für die Integrative Förderung an Oberstufen, in welchen Schülerinnen mit zwei oder mehr angepassten Lernzielen separat in einer Klasse mit besonderen Organisationsformen (Werkschule) beschult werden, stellen die Schulen 0.34 Stellenprozent einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler plus einen Sockel von 6.9 Stellenprozent zur Verfügung.

⁴In diesen Ressourcen sind sämtliche Förderungsmaßnahmen gemäss Kapitel 3 Artikel 12 enthalten. Ausgenommen ist Deutsch als Zweitsprache und das Führen von Klassen mit besonderen Organisationsformen.

⁵Für die Begabtenförderung werden davon mindestens 0.07 Stellenprozent eingesetzt.

⁶Die bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Stufen und Klassen fällt in die Kompetenz der Schulleitung.

3. Kapitel ANGEBOT UND UMSETZUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Artikel 12 Förderungsmaßnahmen

¹Förderungsmaßnahmen sind:

- a) Prävention
- b) Heilpädagogischer Förderunterricht
- c) Begabtenförderung
- d) Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten
- e) Deutsch als Zweitsprache
- f) Förderunterricht

- g) Klassen mit besonderen Organisationsformen (nicht integrativ umsetzbare Förderungs-
massnahme)

²Die Förderungsmaßnahmen a) – f) müssen verbindlich angeboten werden.

1. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 13 Zweck und Zielgruppe der Prävention

Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler mit potenziellen Schwierigkeiten im Bereich Lernen und Verhalten.

Artikel 14 Formen der Prävention

¹Um allfällige Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen, zuvorzukommen, abzuwenden oder zu minimieren, arbeiten die Regelklassenlehrperson und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik eng zusammen.

²Massnahmen der Prävention in Bezug auf Lernschwierigkeiten sind die regelmässige Beratung der Regelklassenlehrperson durch die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen.

³Massnahmen der Prävention in Bezug auf herausforderndes Verhalten orientieren sich an einer pädagogischen Grundhaltung, die den Aufbau und die Pflege tragfähiger Beziehungen, die Förderung der sozial-emotionalen Fähigkeiten im Klassenverbund sowie eine strukturierte Unterrichtsführung im Fokus hat.

Artikel 15 Verfahren bei der Prävention

Ob und bei welchen Schülerinnen und Schüler präventiv gearbeitet wird, liegt in der Kompetenz der Regelklassenlehrperson und der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik. Je nach Situation informieren sie die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit im Bereich der Prävention.

2. Abschnitt: **Heilpädagogischer Förderunterricht**

Artikel 16 Zweck und Zielgruppe des Heilpädagogischen Förderunterrichts

Der Heilpädagogische Förderunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen. Zu den Teilleistungsschwächen zählt unter anderem auch die Förderung bei Lese-/Rechtschreib- und Rechenstörung. Der Heilpädagogische Förderunterricht bezweckt, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern.

Artikel 17 Formen des Heilpädagogischen Förderunterrichts

Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen können folgende zwei Formen angewendet werden:

- a) Heilpädagogischer Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele
- b) Heilpädagogischer Förderunterricht mit Anpassung der Lernziele

Artikel 18 Heilpädagogischer Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele

Beim Heilpädagogischen Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele kann die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele nur knapp oder knapp nicht erreichen, zeitlich befristet individuell fördern.

Artikel 19 Heilpädagogischer Förderunterricht mit Anpassung der Lernziele

¹Für Schülerinnen und Schüler, die trotz Prävention und Heilpädagogischem Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele die Lernziele der Regelklasse nicht erfüllen, werden die Lernziele in einzelnen oder mehreren Fächern angepasst.

²Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen werden auf individuelle Lernziele hin gefördert. Der Lehrplan dient als Grundlage zur Festlegung der individuellen Lernziele.

³Für die Förderplanung ist die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig. Die Regelklassenlehrperson und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik sind gemeinsam für die Umsetzung verantwortlich.

Artikel 20 Verfahren beim Heilpädagogischen Förderunterricht

¹Beim Heilpädagogischen Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele legen die Regelklassenlehrperson und die Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik gemeinsam den Unterstützungsbedarf fest. Die Erziehungsberechtigten werden in die Klärung miteinbezogen.

²Eine Lernzielanpassung muss durch die Regelklassenlehrperson via Schulleitung beim Schulrat beantragt und von diesem verfügt werden. Eine vorgängige testpsychologische Abklärung ist bei der ersten Anpassung zwingend notwendig. Die Erziehungsberechtigten werden in den gesamten Prozess miteinbezogen.

³Eine Aufhebung der Lernzielanpassung wird von der Lehrperson beim Schulrat beantragt und von diesem verfügt. Eine vorgängige Klärung durch den SPD ist bei der Aufhebung des letzten Fachs mit angepassten Lernzielen zwingend notwendig.

⁴Lernzielanpassungen bleiben bis zum Ende der Schulzeit bestehen, wenn sie nicht mittels einer regulären Aufhebung der Lernzielanpassung aufgehoben werden.

3. Abschnitt: **Begabtenförderung**

Artikel 21 Zweck und Zielgruppe der Begabtenförderung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen sind zu Leistungen fähig, welche die Ansprüche des Lehrplans weit übertreffen. Die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schüler gehört zum Auftrag der Schule.

Artikel 22 Formen der Begabtenförderung

¹Besonders begabte Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen integrativ zu fördern.

²Als Massnahmen gelten insbesondere differenzierter und individualisierter Unterricht in der Regelklasse, Beratung der Regelklassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten durch die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik, Anreicherung des Unterrichtsangebots (z.B. Enrichment), beschleunigtes Durcharbeiten des Lernstoffs (Compacting) und klassenübergreifende Projekte (Pull-Outs).

³Reichen Massnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung nicht aus, können weitere Massnahmen wie beispielsweise Mentorate oder das Überspringen einer Klasse im Sinne von Artikel 16 der Schulverordnung vom Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst angeordnet werden.

Artikel 23 Verfahren bei Massnahmen zur Begabtenförderung

¹Alle unterrichtlichen Massnahmen liegen in der Verantwortung der Regelklassenlehrperson oder der Fachlehrperson und der Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik. Die Erziehungsberechtigten werden in die Klärung miteinbezogen.

²Klassenübergreifende Projekte wie beispielsweise ein Pull-Out liegen in der Verantwortung der Schulleitung.

³Weiterreichende Massnahmen wie beispielsweise Mentorate oder das Überspringen einer Klasse gemäss Artikel 16 der Schulverordnung müssen vom Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst bewilligt werden.

4. Abschnitt: **Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten**

Artikel 24 Zweck und Zielgruppe der Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

Die Unterstützungsmassnahmen richten sich an Schülerinnen und Schüler, die herausforderndes Verhalten zeigen, sowie an alle involvierten Personen (u.a. Klasse, Lehrpersonen). Die Massnahmen werden eingesetzt, um die Handlungskompetenzen der Beteiligten zu stärken und dadurch eine förderliche Lernumgebung sicherzustellen.

Artikel 25 Formen der Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

¹Die Unterstützungsmassnahmen werden sowohl präventiv als auch individuell und gezielt nach Bedarf der betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie des schulischen und familiären Umfelds eingesetzt.

²Zeigen Schülerinnen und Schüler trotz den präventiven Massnahmen wie in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben stark herausforderndes Verhalten, werden individuelle Massnahmen ergriffen.

³Die individuellen Massnahmen zielen auf Situationen und ihre Beteiligten, in denen herausforderndes Verhalten den Unterrichts- oder Schulalltag erheblich beeinträchtigt oder die Schülerinnen und Schüler dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Zentral dabei ist eine enge Zusammenarbeit im System (schulische Fachpersonen, Erziehungsberechtigte, Klasse, Kind) sowie eine allfällige Vernetzung mit weiteren Partnern (z. B. Schulpsychologischer Dienst und Schulsozialarbeit).

Artikel 26 Verfahren bei Massnahmen zur Unterstützung bei herausforderndem Verhalten

¹Die Regelklassenlehrperson ist zusammen mit den Fachlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zuständig für die Umsetzung von präventiven Massnahmen.

²Sind individuelle Massnahmen notwendig, ist die Regelklassenlehrperson verantwortlich für die Erfassung und Dokumentation des herausfordernden Verhaltens und stimmt das weitere Vorgehen mit den involvierten schulischen Fachpersonen ab.

³Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen und über Massnahmen sowie deren Zielsetzungen zu informieren.

⁴Die individuellen Massnahmen werden in gemeinsamen Gesprächen mit den beteiligten Personen überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁵Bleibt die Wirkung der vereinbarten Massnahmen aus oder verschärft sich die Situation, wird die Schulleitung beigezogen und weitere Massnahmen gemäss Artikel 16 der Volksschulverordnung oder gemäss Sonderpädagogikkonzept werden geprüft.

5. Abschnitt: Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Artikel 27 Zweck und Zielgruppe von Deutsch als Zweitsprache

¹Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung. Sie erhalten Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

²Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf allen Schulstufen der Volksschule erteilt.

³Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist auf die Lernziele derjenigen Regelklasse ausgerichtet, welche die Lernenden besuchen oder zu einem späteren Zeitpunkt besuchen werden.

Artikel 28 Formen des Unterrichts für Deutsch als Zweitsprache

¹Der Unterricht für Deutsch als Zweitsprache wird in folgenden zwei Formen angeboten:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

²Je nach Grad der Deutschkenntnisse erhalten die Schülerinnen und Schüler Intensiv- oder Stützunterricht.

Artikel 29 Intensivunterricht

¹Der Intensivunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben.

²Während mindestens eines halben Jahres beträgt der Umfang 180 – 360 Minuten pro Woche. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützkurs überführt.

³Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴Neben dem DaZ-Intensivunterricht besuchen die Schülerinnen und Schüler den Regelklassenunterricht.

⁵Die Fachperson für Deutsch als Zweitsprache und die Regelklassenlehrpersonen arbeiten zusammen und sprechen die Förderziele und Massnahmen ab.

⁶Für die Abklärungen über Verbleib oder einen Wechsel in den Stützunterricht stehen neben der Einschätzung der Fachperson für Deutsch als Zweitsprache und der Regelklassenlehrperson verschiedene Sprachstandinstrumente zur Verfügung.

Artikel 30 Stützunterricht

¹Der Stützunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkenntnisse vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht folgen können.

²Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³Der Stützunterricht beträgt pro Woche 90 bis 180 Minuten während zwei Jahren. Nach zwei Jahren kann der Stützunterricht jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Dabei zählen die Stützlektionen im Kindergarten nicht zu diesen zwei Jahren.

⁴Für die Abklärungen über Verbleib oder Entlassung aus dem Unterricht für Deutsch als Zweitsprache stehen neben der Einschätzung der Fachperson für Deutsch als Zweitsprache und der Regelklassenlehrperson verschiedene Sprachstandinstrumente zur Verfügung.

Artikel 31 DaZ-Aufnahmeklassen

¹Es ist Schulen erlaubt, gemäss Artikel 36 eine DaZ-Aufnahmeklasse für neu zugezogene fremdsprachige Lernende zu führen. Sie kann anstelle des DaZ-Intensivunterrichts geführt werden.

²Schulen, welche eine Aufnahmeklasse führen möchten, sind verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 32 Verfahren bei Deutsch als Zweitsprache

¹Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

²Soll der Stützunterricht verlängert werden, wird dies durch die Fachperson für Deutsch als Zweitsprache beim Schulrat beantragt und von diesem semesterweise verlängert.

6. Abschnitt: Förderunterricht**Artikel 33 Zweck und Zielgruppe des Förderunterrichts**

¹Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderunterricht.

²Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel
- b) Längere Krankheit oder Unfall
- c) Momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation

Artikel 34 Formen des Förderunterrichts

Der Förderunterricht wird in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

Artikel 35 Verfahren bei Förderunterricht

¹Die Regelklassenlehrperson beantragt den Förderunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

²Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

7. Abschnitt: Klassen mit besonderen Organisationsformen**Artikel 36 Zweck und Zielgruppe für Klassen mit besonderen Organisationsformen**

Schulen haben die Möglichkeit, Klassen mit besonderen Organisationsformen zu führen. Die Zielgruppe kann dabei variieren.

Artikel 37 Verfahren bei Klassen mit besonderen Organisationsformen

Schulen, welche eine Klasse mit besonderen Organisationsformen führen möchten, sind verpflichtet, ein Umsetzungskonzept zu erstellen und dieses dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgehoben werden die Richtlinien vom 7. Mai 2008 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule.